VI. Für folgende Fahrten zahlt man, gleichviel ob eine oder mehrere Personen bis zu 4 fahren, als feste Taxe:	Einfache Fahrt hin oder zurück M.	Einfache Fahrt hin oder zurück ₰.	Hin- und Rückfahrt M.	Hin- und Rückfahrt ₰.
1. Schloßthor und Schloß	3	—	3	50
2. Kreuzungsstelle der Schloßstraße und des alten Schloßbergwegs	2	—	2	50
3. Albert's Hotel (bezüglich des Gepäcks findet IV. Anwendung)	3	30	4	—
4. Molkenkur über Schloß oder Klingenteich	5	—	6	—
5. Molkenkur über Kanzel (Riesenstein)	5	50	7	—
6. Schloß, Molkenkur, Neuhof (Speyerershof)	7	—	9	—
7. Königsstuhl	9	—	12	—
8. Hausacker	(s. Abschn. I.)		2	—
9. Wolfsbrunnen über Hausacker	3	—	3	50
10. Wolfsbrunnen, Schloß	4	70	5	50
11. Wolfsbrunnen, Schloß, Molkenkur	6	50	8	—
12. Wolfsbrunnen, Schloß, Molkenkur, Königsstuhl	13	—	16	50
13. Neuhof (Speyerershof)	5	—	6	—
14. Neuhof, Königstuhl	13	—	16	—
15. Neuhof, Kohlhof	13	50	17	—
16. Klingenteich, Molkenkur, Blockhaus, Kohlhof	12	—	15	—
17. Neuhof, Kohlhof, Königstuhl	14	50	18	—
18. Terrasse über den Riesenstein (Kanzel)	3	50	4	50
19. Philosophenweg, Hirschgasse	—	—	5	25
20. Philosophenweg, Engelswiese, Haarlaß	—	—	8	—
21. Stift Neuburg	2	40	3	—
22. Schlierbach	2	40	3	—
23. Ziegelhausen	2	60	3	80
24. Schwetzingen, für den ganzen Tag	—	—	12	—
" " " halben "	5	50	8	—
25. Neckargemünd, für den ganzen Tag	—	—	12	—
" " " halben "	5	50	8	—
26. Neckarsteinach, für den ganzen Tag	—	—	14	—
" " " halben "	6	—	9	—
27. Handschuchsheim	2	40	3	—

IX. Bei eingetretener Dunkelheit müssen die Droschken mit Laternen beleuchtet sein. Bei einfachen Fahrten (Abschnitt I.) so lange nicht die Nachttaxe eintritt, zahlt man hiefür 6 Pfg. für jede Fahrt.

X. Der Droschkenkutscher muß unverzüglich abfahren, sobald Jemand die Droschke genommen oder bestellt hat.

Er ist verpflichtet, 5 Minuten ohne Vergütung zu warten; wird er länger aufgehalten, so sind für jede angefangene 1/4 Stunde 50 Pfg. zu entrichten.

XI. Der Kutscher darf kein Trinkgeld fordern; auf Verlangen muß er beim Ein- und Aussteigen die Uhr vorzeigen.

XII. Uebertretungen wolle man unter Angabe der Droschkennummer bei dem Bezirksamte oder bei dem nächsten Polizeidiener anzeigen.

3. Dienstmanns-Ordnung

vom 21. November 1872, nebst Tarif.

§ 1. Wer als Lohndiener, Dienstmann u. dgl., sei es selbstständig, für eigene Rechnung oder als Gehilfe eines solchen, oder als Angestellter, oder als Theilhaber eines sog. Dienstmann-Instituts seine Arbeiten und Leistungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen anbieten will, hat hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten (§ 3 der V.-V. z. G.-O.)

Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen Denjenigen zu versagen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgniß zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Abs. 2 d. V.-V. z. G.-O.)

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1879/0206